

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Bremen

Inkrafttreten: 14.07.2000

Zuletzt geändert durch: Berichtigung (Brem.GBl. 2000 S. 301)

Fundstelle: Brem.GBl. 2000, 236

Gliederungsnummer: 303-a-5

Aufgrund des § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 23. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 183) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesjustizverwaltung nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. Juni 2000

Der Senator für Justiz
und Verfassung